

achten der Deputation zu diesem Punkte? Dieß wird einstimmig bejahet.

Was nun den dritten Vorschlag der Dep. betrifft, nach den Worten: „untadelhaftes Betragen“ zu setzen: „Fleiß“, so hatte Bürgermeister Reiche-Eisenstuck beantragt, nach letzterem Worte noch zu setzen: „die sich durch Fähigkeiten für den gewählten Beruf auszeichnen“, und bemerkt jezt zur Unterstüzung dieses Antrags: Bei jungen Studirenden halte er Fleiß und untadelhaftes Betragen nicht für hinreichend, sondern auch wirkliche Fähigkeiten zu dem gewählten Berufe. Vielen gehe diese Eigenschaft gänzlich ab, und es gebe pingua ingenia, denen man als Tertianern schon alle Hoffnung absprechen könne, jemals in Meusels gelehrtes Deutschland zu gelangen, die dennoch aber sich nicht abhalten ließen, darauf los zu studiren, und am Ende dem Staate zur Last fielen.

Staatsminister v. Bezschwiz erinnert an die Schwierigkeiten, mit welchen eine Erörterung über die geforderten Fähigkeiten verbunden sein werde.

Der Antrag des Bürgermeisters Reiche-Eisenstuck wird hierauf zwar hinreichend unterstüzt, jedoch mit 16 gegen 13 Stimmen verworfen;

Der Vorschlag der Deputation wegen Einschaltung des Wortes: „Fleiß“ aber findet allgemeine Annahme.

Indem der Präsident im Begriff ist, die Frage auf die Annahme des §. 7. im Gesetzentwurfe zu stellen, ergreift noch D. Weber das Wort: In §. 7. sei es den Studirenden nachgelassen, erst nach Ablauf des 22. Lebensjahres über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung zu entscheiden. Es liege dieser Bestimmung die Absicht zu Grunde, daß die Studirenden durch die Militärdienste in ihren Studien nicht unterbrochen werden möchten. Allein zu diesem Zwecke reiche die Bestimmung nicht völlig aus. Denn es bezögen manche erst mit dem 20. oder sogar noch später die Universität. Bei diesen würden nun die Militärdienste gerade in die Universitätsstudien fallen. Es sei nicht rathsam, durch das Gesetz diesen oder jenen zu veranlassen, seine Schulstudien abzukürzen, um die Universitätsstudien vor dem Anfange des Militärdienstes beendigen zu können. Die jungen Leute eilten ohnedieß zu früh auf die Universität, und es sei besser, sie bezögen dieselbe in etwas reifern Jahren. Er trage daher darauf an, daß statt „des 22. Jahres“ das „des 24. Jahres“ gesetzt würde. Auch bei denjenigen, welche die Universität früher bezogen hätten, könne diese längere Frist große Vortheile bringen. Wenn ein junger Mann in so kurzer Zeit eine so große Menge von Wissenschaften gehört und studirt habe, so trete in seinen Kopf wegen der Mannichfaltigkeit der noch nicht überall übereinstimmenden Ideen eine gewisse Gährung. Er bedürfe einiger Zeit, um mit sich ins Klare zu kommen und eine bestimmte Richtung und eine gewisse Sicherheit zu erhalten, was dadurch erreicht werde, daß er die erworbenen Ideen praktisch anzuwenden anfange. Der Zeitpunkt, wo ein junger Mann seine Universitätsstudien beendigt habe, sei also eben deswegen, weil er da noch keine bestimmte Richtung habe, ein solcher, wo er durch die längere Unterbrechung leicht umschlagen und zu einem verdorbenen Gelehrten werden könne. Habe er nur erst eine

bestimmte Richtung genommen, so sei das weniger zu fürchten. Uebrigens würde es auch manchem durch die Verlängerung dieser Frist möglich gemacht werden, sich durch Unterricht und auf andere Weise so viel zu verdienen, daß er einen Stellvertreter bezahlen könne.

Dieser Antrag wird ausreichend unterstüzt.

Staatsminister v. Bezschwiz ist der Meinung, da nunmehr die fragliche Begünstigung sehr ausgedehnt sei, die Sache ganz dem Ermessen der Behörden anheimzustellen, und darum die Bestimmung aufzunehmen: daß übrigens den Recrutirungs-Commissionen nachgelassen bleibe, zu der fraglichen Erklärung in einzelnen Fällen die Frist bis zu erfülltem 24. Lebensjahre zu verlängern.

Prinz Johann befürchtet aus einer derartigen Bestimmung die Benachtheiligung anderer Classen.

v. Carlowiz: Er habe zwar den Weberschen Antrag unterstüzt, neige sich aber nun doch lieber zu dem vermittelnden Vorschlag Sr. Excellenz.

Auch D. Weber erklärt sich mit der vom Staatsminister v. Bezschwiz gegebenen Fassung einverstanden, worauf der Präsident die Frage stellt: Ist man gemeint, es dem Ermessen der Behörden zu überlassen, die §. 7. erwähnte Erklärungsfrist in einzelnen Fällen bis zum erfüllten 24. Lebensjahre zu verlängern?

Welches mit 15 gegen 3 Stimmen bejahet wird.

Der Präsident verkündet einstimmig die Sitzung halb 8 Uhr für geschlossen.

Hundert u. acht und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 20. Nov. 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Gesetzentwurf rücksichtlich der Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Die Sitzung beginnt um halb 11 Uhr, das Protocoll der leztvorherigen wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Hänkschel (aus Königstein) und v. Friesen mit unterzeichnet.

Die Registrande enthielt:

1) Der Abg. Hänkschel (aus Königstein) bittet um Urlaub auf 3 Tage; wird bewilligt. 2) Ueberweiter Bericht der 2. Deputation, das königl. Decret vom 9. Februar 1833 über die Rassenbestände betreffend; zur Tagesordnung in geheimer Sitzung.

Zur heutigen Tagesordnung war die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Befreiung von indirecten Abgaben u. s. w. betreffend, bestimmt.

Man hatte in letzter Sitzung die Schlussberathung über §. 7. ausgesetzt, und man kam demnach in heutiger zu E., unter welchem die Deputation Folgendes bemerkt:

Rücksichtlich der

50 Thlr. — —, welche dem Domcapitel zu Meissen, in-
gleichen der
480 = — 8 Pf., welche dem Domcapitel zu Budissin und
den Klöstern Sct. Marienstern und Ma-
rienthal